

# RS OGH 1981/11/4 6Ob668/81, 20b57/09k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.11.1981

## Norm

ABGB §364a

EisbG §19

## Rechtssatz

Einwirkungen, die der Betrieb der Bahn üblicherweise mit sich bringt, gehören zu den Umständen, die den Charakter der Landschaft formen, weshalb sie als ortsüblich anzusehen sind. Zum Bahnbetrieb gehören notwendigerweise auch Verschubarbeiten, Immissionen, die mit derartigen Arbeiten üblicherweise verbunden sind, müssen daher für ein durch Bahnanlagen geprägtes Gebiet ebenfalls als ortsüblich angesehen werden. Der durch den Verschubbetrieb verursachte, auf die Liegenschaft einwirkende Lärm kann daher einen Ausgleichsanspruch im Sinne des § 364 a ABGB nicht rechtfertigen.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 668/81  
Entscheidungstext OGH 04.11.1981 6 Ob 668/81  
Veröff: EvBl 1982/50 S 180 = SZ 54/158
- 2 Ob 57/09k  
Entscheidungstext OGH 17.02.2010 2 Ob 57/09k  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0037957

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

28.04.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)